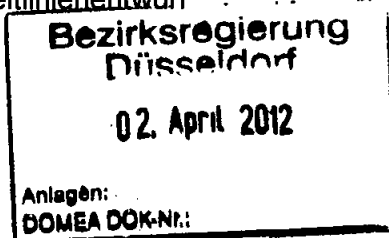


1118
STADT
KEVELAER



Stadtverwaltung - Postfach 12 55 - 47612 Kevelaer

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32, Stichwort "Leitlinienentwurf"
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf



DER BÜRGERMEISTER

Telefon: 02832 122-0

Telefax: 02832 122-720

E-Mail: info@stadt-kevelaer.de

Internet: <http://www.kevelaer.de>

Rathaus, Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

Auskunft erteilt/Zimmer:

Herr Holla/409

FB 2 "Stadtentw., Ordnung, Bauordnung, Bürgerdienste"

Telefon: 02832 122-409

Telefax: 02832 122-77409

E-Mail: ludger.holla@stadt-kevelaer.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

2

Datum

30.03.2012

**Fortschreibung des Regionalplans
Stellungnahme zum Arbeitsentwurf der Leitlinien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Stadt Kevelaer ergeben sich folgende grundlegende Anforderungen an die Fortschreibung des Regionalplans:

- Die Eigenentwicklung und Bestandssicherung von Orten unter 2000 Einwohnern einschließlich deren Infrastruktur muss gewährleistet und im Regionalplan berücksichtigt werden.
- GIB sollten nicht nur in Anbindung an ASB, sondern auch an verkehrlichen Knotenpunkten, wie bspw. Bundesautobahnen, möglich sein.
- Kommunale Planungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen müssen berücksichtigt werden.
- Der Bau von Ortsumgehungen muss unterstützt werden.
- Eine Verbesserung der verkehrlichen Verknüpfungen mit den Niederlanden, z.B. von Kevelaer mit dem Bereich Venray-Wanssum, sollte unterstützt werden. Überregional bedeutsame Straßen sind von daher auch grenzüberschreitend zu berücksichtigen und darzustellen.

Sparkasse Kevelaer
(BLZ 322 500 50) Konto 231 043
IBAN DE40 3225 0050 0000 2310 43
BIC WELADED1GOC

Volksbank an der Niers e.G.
(BLZ 320 613 84) Konto 4 300 934 019
IBAN DE80 3206 1384 4300 9340 19
BIC GENODED1GDL

Deutsche Bank Kevelaer
(BLZ 320 700 80) Konto 2 267 755
IBAN DE39 3207 0080 0226 7755 00
BIC DEUTDEDD320

- Campingplatzanlagen dienen der landschaftsorientierten Erholung und sollten daher auch im Freiraum möglich sein, z.B. an renaturierten Abgrabungsstandorten oder (Mini-)camping in Verbindung mit landwirtschaftlichen Hofstellen. Die zwingende Anbindung an den Siedlungsbereich sollte aufgegeben werden.

Die Leitlinien sollten weiterhin in enger Kooperation mit den Kommunen umgesetzt und so ausgestaltet werden, dass die kommunale Planungshoheit nicht unzulässig eingeschränkt wird. Angemessene Handlungsspielräume für die kommunale Bauleit- und Stadtentwicklungsplanung müssen erhalten bleiben. Die Berücksichtigung der teilregionalen Unterschiede innerhalb der Planungsregion ist auch aus Sicht der Stadt Kvelaer von besonderer Bedeutung und sollte im weiteren Verfahren beibehalten bzw. detailliert werden.

Zudem bestehen seitens der Stadt Kvelaer grundsätzlich Bedenken, dass die zusätzlich geforderten Erhebungen und Nachweise insgesamt zu aufwendig sind und zu erheblichen Verzögerungen führen. Der entstehende Mehraufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen und sollte daher vor dem Hintergrund der begrenzten personellen Ressourcen der Kommunen gering gehalten werden.

Zu den Leitlinien im Einzelnen nimmt die Stadt Kvelaer folgendermaßen Stellung:

1. Siedlungsraum

1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird grundsätzlich als sinnvoll betrachtet. Die landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode muss jedoch die teilträumlichen Unterschiede und Besonderheiten innerhalb der Planungsregion angemessen berücksichtigen. Flexible Lösungen müssen möglich bleiben, um den örtlichen Gegebenheiten gerecht werden zu können.

Bei der Ermittlung des Bedarfs für zusätzliche ASB und GIB Flächen im neuen Regionalplan muss berücksichtigt werden, dass die im Rahmen des Siedlungsmonitorings ermittelten Reserveflächen oftmals entweder nicht verfügbar sind oder eine Entwicklung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Altlasten) unwirtschaftlich sein kann. Es muss gewährleistet sein, dass den Kommunen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

1.2.1 Starke Zentren – Starke Region

Der Ansatz des Zentrale-Orte-Systems wird grundsätzlich positiv gesehen. Jedoch muss sich die Regionalplanung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels auch mit dem Erhalt bzw. der Bestandssicherung kleiner Ortschaften um 2000 Einwohner auseinandersetzen. Eine maßvolle Entwicklung muss möglich sein, um die Lebensfähigkeit vorhandener Infrastrukturen zu gewährleisten und den Fortbestand solcher Ortschaften zu sichern.

1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Neben den „klassischen“ Arten des ÖPNV sollten auch im ländlichen Raum vorhandene alternative Konzepte, wie beispielsweise die Bürgerbuslinien in Kevelaer, berücksichtigt werden. Durch diese Linien ist die Erreichbarkeit auch der kleinen Ortsteile gewährleistet.

1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“

Es sollte deutlich abgegrenzt werden, welche Bereiche zum Raum „In und Um Düsseldorf“ gezählt werden.

Die Wohnbaulandentwicklung in Kevelaer bzw. dem gesamten Kreis Kleve sollte aufgrund der deutlichen Unterschiede zur Stadt Düsseldorf und dem Umland (ländliche Struktur, funktionale Verflechtungen mit den Niederlanden etc.) sowie dem prognostizierten Bevölkerungswachstum separat betrachtet werden.

1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen

Der erforderliche Arbeitsaufwand eines Flächenrankings wird im Verhältnis zum Nutzen kritisch gesehen. Es wird zudem nicht dargelegt, wer das Flächenranking erarbeiten soll. Welcher zusätzliche Arbeitsaufwand würde auf die Kommunen zurückfallen?

Der Aspekt der Flächenverfügbarkeit, der meist einen entscheidenden Faktor bei der Realisierung von Projekten darstellt, wird nicht berücksichtigt. Zudem haben Investoren in der Regel konkrete Vorstellungen hinsichtlich des Standortes, so dass ein Flächenranking oftmals ins Leere laufen würde.

Darüber hinaus sollte die Kommune ohnehin ein eigenes Interesse daran haben, für bestimmte Baugebiete und Projekte die jeweils geeignetste Fläche zu entwickeln. Hierzu wird sich die Kommune auch mit den in der Leitlinie aufgeführten Aspekten wie bspw. Infrastruktur, verkehrliche Anbindung und ökologische Verträglichkeit beschäftigen. Dass sich die Kommune mit einer Bewertung der Eignung unterschiedlicher Flächen auseinandersetzt, ist zudem auch über die vorgeschriebene Alternativenprüfung im Rahmen der Bauleitplanung gewährleistet.

1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Die Einführung von Dichtewerten darf nicht zu einer „Einheitsplanung“ führen. Es muss daher - wie in der Leitlinie dargelegt - auch weiterhin darauf geachtet werden, dass ein ausreichender Spielraum für unterschiedliche Wohn- und Lebensformen sowie die Ausgestaltung neuer Baugebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gewährleistet wird.

Zudem müssen die Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Räumen angemessen berücksichtigt werden.

1.2.8 Vorrusschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Die Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten ist eine Aufgabe der Kommunen. Es ist in ihrem eigenen Interesse, bei der Neuausweisung von Bauflächen die Wirtschaftlichkeit zu betrachten. Bei mangelnder Wirtschaftlichkeit und mangelndem Bedarf wird die Kommune kein Bauleitplanverfahren einleiten. Die Nachweispflicht ist daher nicht erforderlich und verursacht unnötigen Arbeitsmehraufwand.

Die Erstellung einer Arbeitshilfe zur Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten wäre für die Kommunen aber sicherlich hilfreich.

1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im ASB

Die Leitlinie, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe nur noch in ASB angesiedelt werden dürfen, wird grundsätzlich als richtig betrachtet.

Die Erweiterungsmöglichkeit von bestehenden Betrieben in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) darf jedoch durch die vorgesehene „allenfalls geringfügige Erweiterungsmöglichkeit“ nicht unzulässig eingeschränkt werden.

1.3.5 Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

Das Ziel, der Entstehung, Verfestigung und Erweiterung zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken wird als sinnvoll erachtet. Es ist jedoch unrealistisch, dies durch die Regionalplanung erreichen zu können. Hier ist vielmehr die kommunale Bauleitplanung gefordert.

1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Für bestehende Betriebe, die nach der neuen Regelung nicht mehr in den GIB passen, müssen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet werden. Zudem sollten die Funktionen von ASB und GIB Flächen eindeutig definiert werden.

Die Vorgabe eines Abstandes von GIB zu ASB von 1.500 m wird kritisch gesehen, da viele Entwicklungsperspektiven von vornherein ausgeschlossen werden und der Handlungsspielraum der kommunalen Planung erheblich eingeschränkt wird. Für die Einhaltung ausreichender Abstände und die Vermeidung von Konfliktsituationen ist auf der Ebene der Bauleitplanung Sorge zu tragen. Die BauNVO bietet entsprechende Möglichkeiten zur Gliederung

der Übergänge zwischen ASB und GIB, ausreichende Abstandsregelungen sind im Abstandserlass vorhanden.

Aus Sicht der Stadt Kevelaer sollte des Weiteren über eine Regelung nachgedacht werden, die GIB nicht nur in Anbindung an ASB sondern auch an verkehrlichen Knotenpunkten, wie bspw. an Bundesautobahnen, ermöglicht. Solche Standorte sind bereits vorbelastet und bieten optimale Standortbedingungen für Logistikunternehmen, die für den Kreis Kleve einen wichtigen Wirtschaftszweig darstellen.

2. Freiraum

2.4.3 Windenergie

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten müssen kommunale Planungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Die angestrebte enge Abstimmung mit den Kommunen wird von daher begrüßt.

Höhenbeschränkungen müssen mit fachlicher Begründung grundsätzlich möglich sein.

2.4.4 Solarenergie

Die Ausführungen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende stellt sich jedoch die Frage, wie in Kommunen, die nicht über entsprechende vorbelastete Standorte verfügen, mit Ansiedlungswünschen umgegangen werden soll. Sollen in diese Fällen Ausnahmen möglich sein?

Gerade im ländlichen Bereich werden Standorte für die Gewinnung erneuerbare Energien (neben Solarenergie z.B. auch Biogasanlagen) oftmals von landwirtschaftlichen Betrieben nachgefragt.

2.4.6 Geothermie und Wasserkraft

Es wird vorgeschlagen, die Leitlinie um Aussagen zur unkonventionellen Gasförderung mittels Fracking zu ergänzen. Um eine Gefährdung der Schutzgüter Boden und Wasser zu verhindern, sollte diesbezüglich ein restriktiver Planungsansatz verfolgt werden.

2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Sollen Vorranggebiete für Agrobusiness im Regionalplan ausgewiesen werden, ist eine enge Abstimmung mit den Kommunen erforderlich. Es müssen zudem auch die Auswirkungen von Agroparks auf die verkehrliche Situation im ländlichen Bereich sowie der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden.

Es sollten auch Aussagen getroffen werden, wie mit der Entwicklung vorhandener gartenbaulicher Betriebe und entstehenden Agglomerationen einzelner unabhängiger Betriebe umgegangen werden soll.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehr und Logistik

Der Bau von Ortsumgehungen sollte durch die Regionalplanung bestmöglich unterstützt werden. Hierbei ist aus Sicht der Stadt Kevelaer insbesondere auf den zweiten Bauabschnitt der OW 1 (L 486n) zu verweisen.

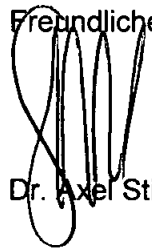
Die Leitlinie sollte neben dem Güterverkehr auch den durch Tourismus und Infrastruktureinrichtungen (z.B. Flughafen) verursachten Verkehr berücksichtigen, der für den Kreis Kleve und insbesondere auch die Stadt Kevelaer von Bedeutung ist.

Zudem sollte eine Verbesserung der verkehrlichen Verknüpfungen mit den Wachstumspolen in den Niederlanden, wie z.B. Arnheim, Nimwegen, Venray-Wanssum, unterstützt werden.

3.4.1 Straßendarstellungen im fachrechtlichen Kontext

Bei der Darstellung der regionalplanerisch bedeutsamen Straßen sollten auch die grenzüberschreitenden Verkehrsbeziehungen berücksichtigt und dargestellt werden.

Freundliche Grüße



Dr. Axel Stibi